Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Kolly Gabriel / Péclard Cédric 2018-CE-259
Unterstehen die Revierkörperschaften dem öffentlichen Beschaffungsrecht oder nicht?

I. Anfrage

In den letzten Jahren sind mehrere Revierkörperschaften entstanden. Für ihre Arbeit brauchen sie geeignetes Material. Dieses Material kostet und es geht regelmässig um Beträge von über einer halben Million Franken.

Gegenwärtig herrscht eine gewisse Unklarheit über die Art der Vergabe sowie über die Finanzierung durch das Amt für Wald, Wild und Fischerei mit Investitionskrediten.

Wir danken dem Staatsrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Unterstehen die Revierkörperschaften dem öffentlichen Beschaffungswesen?
2. Ist das Amt für Wald, Wild und Fischerei dafür zuständig, die Revierkörperschaften bei den Beschaffungsverfahren zu kontrollieren und zu beraten?
3. Gewisse dieser Anschaffungen werden mit Investitionskrediten finanziert, die vom Amt für Wald, Wild und Fischerei gewährt werden. Nach welchem Verfahren genau werden solche Investitionskredite gewährt? Nach welchen Kriterien werden sie vergeben?
4. Werden die Revierkörperschaften bei der Vergabe dieser Investitionskredite alle gleich behandelt? Welche Beträge wurden in den letzten drei Jahren verwendet?
5. Innert welchen Fristen haben die Revierkörperschaften während der drei letzten Jahre eine formelle Antwort auf ihre Gesuche um Investitionskredite erhalten?

14. Dezember 2018

II. Antwort des Staatsrats

Die Revierkörperschaften, oder forstlichen Betriebseinheiten gemäss der kürzlich erfolgten Revision des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG), sind Betriebseinheiten für die Wälder, die ihren Mitgliedern (Gemeinden, Kanton usw.) gehören und die gemäss dem WSG, insbesondere Artikel 11, gebildet wurden. Sie verfügen über eigene Rechtspersönlichkeit, beschlussfassende Organe und in ihren Statuten sind die Kompetenzen der Generalversammlung und des Vorstands festgehalten. Die Anschaffung von Material, Fahrzeugen und Maschinen ist eine autonome Entscheidung der Betriebseinheit, wie auch die Einreichung eines Gesuchs um einen forstlichen Investitionskredit.

Die Einführung dieser Betriebseinheiten seit den 2000er Jahren führte zu einer beachtlichen Verbesserung bei der Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes, insbesondere hinsichtlich Koordination und Effizienz.

1. *Unterstehen die Revierkörperschaften dem öffentlichen Beschaffungswesen?*

Die forstlichen Betriebseinheiten, die sich mehrheitlich aus Eigentümern öffentlicher Wälder zusammensetzen, unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen.

2. *Ist das Amt für Wald, Wild und Fischerei dafür zuständig, die Revierkörperschaften bei den Beschaffungsverfahren zu kontrollieren und zu beraten?*

Es ist eine Aufgabe des Amts für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), die forstlichen Betriebseinheiten zu beraten. Es nimmt in der Regel an den Versammlungen der Organe der forstlichen Betriebseinheiten teil:

> mit beratender, bzw.
> mit beschliessender Stimme, wenn ein Staatswald Mitglied einer forstlichen Bewirtschaftungseinheit ist.

Es wird somit über Beschaffungs- oder Investitionsprojekte informiert und kann auf die Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens hinweisen.

Das WaldA informiert die Forstkreise und die Revierförster regelmässig über die Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen, vor allem, wenn die einschlägigen Bestimmungen geändert werden. Die letzte Information zu diesem Thema erfolgte amtsintern im Dezember 2018. Es handelte sich um eine Erinnerung an die Vorschriften beim freihändigen Verfahren. Das WaldA ist keine Aufsichtsbehörde der Revierkörperschaften. Es ist daher nicht seine Aufgabe zu kontrollieren, inwiefern letztere die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen einhalten. Es kann höchstens Empfehlungen abgeben und Fragen beantworten.

Mit Beschluss Nr. 0760 vom 17. August 2010 (Öffentliches Beschaffungswesen. Organisation der Kantonsverwaltung) hat der Staatsrat in der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion ein Kompetenzzentrum eingerichtet, das mit der allgemeinen Aufsicht über das Beschaffungswesen beauftragt ist. Dieses Zentrum kann insbesondere in konkreten Fällen Anweisungen geben, Weisungen erlassen und die Einsetzung von Arbeitsgruppen in Zusammenhang mit verschiedenen Themen vorschlagen. Kraft des erwähnten Beschlusses verfügt zudem jede Direktion über einen Verantwortlichen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

3. *Gewisse dieser Anschaffungen werden mit Investitionskrediten finanziert, die vom Amt für Wald, Wild und Fischerei gewährt werden. Nach welchem Verfahren genau werden solche Investitionskredite gewährt? Nach welchen Kriterien werden sie vergeben?*

Forstliche Investitionskredite sind zinslose Darlehen, die über eine Dauer von maximal 20 Jahren zurückerstattet werden müssen. Sie stellen ein Instrument zur Förderung der Forstwirtschaft durch den Bund und den Kanton dar. Diese Investitionskredite sind sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene genau reglementiert. Der Beschluss über den Fonds für forstliche Investitionskredite vom 20. November 1995 und die Weisung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft/WaldA Nr. 1405.1 «Fonds für forstliche Investitionskredite (FFI)» vom 27. Juni 2017 enthalten die Zielsetzungen, die Motive für Darlehen, die Vorgehensweisen, die Modalitäten

für die Auszahlung und die Rückzahlung der Darlehen. Über jeden Investitionskredit wird ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Gesuchsteller (forstliche Betriebseinheit) und dem Staat Freiburg abgeschlossen.

Die vorerwähnte Weisung enthält ein ausführliches Kapitel zu Darlehen für die Anschaffung von Fahrzeugen und Maschinen. Darin wird präzisiert, dass die forstlichen Betriebseinheiten grundsätzlich ein Darlehen für ein Geländefahrzeug 4 x 4, einen Forstschlepper oder Forstspezialschlepper erhalten können. Die geplante Anschaffung muss beschrieben und der damit verbundene Bedarfsnachweis erbracht werden. Es wird eine Auslastung von mindestens 1'000 Std./ Jahr, wovon mindestens 80 % für Arbeiten im eigenen Betrieb verlangt, sowie eine Fläche von mindestens 500 ha Wald, die von der Betriebseinheit bewirtschaftet wird. Eine ständige Forstequipe ist Voraussetzung, vorzugsweise mit Ausbildung von Lehrlingen. Die Rückzahlungsfrist beträgt 5 Jahre, für die Anschaffung von Forstschleppern 8 Jahre.

4. *Werden die Revierkörperschaften bei der Vergabe dieser Investitionskredite alle gleich behandelt? Welche Beträge wurden in den letzten drei Jahren verwendet?*

Gesuche für Investitionskredite werden nach den geltenden Bestimmungen einheitlich behandelt.

In den letzten drei Jahren wurden folgende Darlehen gewährt:

Jahr	Betrag der Darlehen	Anzahl und Motive der Verträge
2018	1 251 000 Franken	6 Verträge für Infrastrukturen, die Bildung einer Betriebseinheit und Programme für waldbauliche Eingriffe. Höchstbetrag 280 000 Franken.
2017	633 800 Franken	3 Verträge für eine Infrastruktur, ein Forstschlepper und ein Programm für waldbauliche Eingriffe. Höchstbetrag 300 000 Franken.
2016	580 000 Franken	4 Verträge für Infrastrukturen, Material und einen Forstschlepper. Höchstbetrag 200 000 Franken.

5. *Innert welchen Fristen haben die Revierkörperschaften während der drei letzten Jahre eine formelle Antwort auf ihre Gesuche um Investitionskredite erhalten?*

Gesuche um Investitionskredite werden vom WaldA rasch beantwortet. Das Verfahren dauert unterschiedlich lange vom Vorgesuch, über die Stellungnahme, das definitive Gesuch, die Ausarbeitung und Unterzeichnung des Vertrags bis zur Überweisung des Darlehens. Dem Kanton liegen keine genauen Statistiken über die Dauer des Verfahrens vor. Es kann 2 bis 10 Monate in Anspruch nehmen, je nach Komplexität des Dossiers und parallel laufenden Verfahren zum Investitionskredit (Ausarbeitung des Projekts, Offertenvergleich, Investitionsentscheid, Lieferfrist, Baubewilligung usw.).

Der Staatsrat ist zufrieden mit der Funktionsweise der forstlichen Investitionskredite, die klaren Regeln unterstehen. Diese zinslosen Darlehen stellen eine willkommene Unterstützung für die Forstwirtschaft dar. Die Konten des Fonds für forstliche Investitionskredite werden von der Finanzinspektorat jährlich kontrolliert. Das Bundesamt für Umwelt genehmigt jedes Jahr einen entsprechenden Bericht, der ihm im Frühling überwiesen wird.

2. April 2019